



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Klarstellung § 39 g Abs. 6 EEG

Aktuell seit 15.07.2026 09:24:53

Angegeben von:

IIP Neon GmbH, ein Unternehmen der DAH Group (R007641) am 08.01.2026

Beschreibung:

Zwischen § 39 g Abs. 6 Satz 1 EEG und Satz 2 dieser Norm besteht ein Regelungswiderspruch. Ziel ist es, eine Klarstellung durch den Gesetzgeber zu erreichen.

Betroffene Interessenbereiche (2)

Allgemeine Energiepolitik [alle RV hierzu]

Erneuerbare Energien [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

EEG 2014 [alle RV hierzu]